



Abgeltungsteuer und Besteuerung von Kapitalanlagen

Die Abgeltungsteuer gibt es seit dem 01.01.2009. Mit einem einheitlichen pauschalen Steuersatz von 25 % wird sie auf nahezu sämtliche privaten Kapitalerträge erhoben. Dadurch hat sie Auswirkungen auf alle Sparer und Kapitalanleger.

Die Abgeltungsteuer wird direkt an der Quelle erhoben, zum Beispiel bei Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen. Diese sind verpflichtet, den Steuerabzug an den Erträgen ihrer Kunden pauschal vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Damit ist die Einkommensteuer des Kapitalanlegers auf seine Erträge grundsätzlich abgegolten (daher der Begriff „Abgeltungsteuer“). Er muss diese Einkünfte also nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

TIPP: Wie auch vor Einführung der Abgeltungsteuer können Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträge bei den Kreditinstituten etc. hinterlegt werden (siehe auch „Sparerpauschbetrag“ rechts).

Welche Kapitalerträge werden erfasst?

Die Abgeltungsteuer erfasst Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dazu gehören Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Dividenden aus Aktiengeschäften und Beteiligungen, Erträge aus Investmentfonds und Termingeschäften sowie Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren. Je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie nach Laufzeit und

Auszahlungszeitpunkt werden Erträge aus Kapitallebensversicherungen unterschiedlich behandelt. Weiterhin greift die Abgeltungsteuer bei Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften – etwa beim Verkauf von Wertpapieren, Investmentanteilen oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Nicht zum Zuge kommt die Abgeltungsteuer jedoch bei Gewinnen aus Immobilienverkäufen.

25%. Plus Solidaritätszuschlag. Plus Kirchensteuer.

Genau betrachtet bleibt es nicht bei den pauschalen 25%. Denn zuzüglich zum Abgeltungsteuersatz von 25 % wird auch der darauf entfallende Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben. Daraus ergibt sich eine Gesamtbelastung von 26,375%. Hinzu kommt gegebenenfalls noch Kirchensteuer, die je nach Bundesland entweder bei 8 oder 9 % liegt. Letztlich ergibt sich daraus eine Steuerbelastung von rund 28%.

Sparerpauschbetrag

Für private Anleger gilt ein Sparerpauschbetrag von 801 Euro pro Person für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Um den Freibetrag sofort nutzen zu können, muss ein Freistellungsauftrag hinterlegt werden.

Werbungskosten und Verlustverrechnung

Ein Abzug von Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer ist nicht möglich. Auch besteht keine Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit allen anderen Einkunftsarten. Sind Verluste entstanden, können diese ausschließlich mit etwaigen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.



Abgeltungsteuer und Besteuerung von Kapitalanlagen

Die Abgeltungsteuer und die wichtigsten Anlageformen.

Sparbücher, Festgeldkonten, Bausparverträge, festverzinsliche Wertpapiere

Die Abgeltungsteuer hat häufig Vorteile für Anleger, die mit ihren Geldanlagen regelmäßige Zinsen erwirtschaften. Zum Beispiel auf Sparbüchern, auf Festgeldkonten, mit Bausparverträgen oder mit festverzinslichen Wertpapieren.

Diese Zinssparer profitieren von der pauschalen 25%-Regelung der Abgeltungsteuer, sobald ihr persönlicher Einkommensteuersatz über dieser Prozentmarke liegt. Das ist bereits ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von etwa 15.000 Euro bei Alleinstehenden und 30.000 Euro bei Ehepaaren der Fall.

TIPP: Personen mit einem persönlichen Steuersatz von weniger als 25 % können sich über die Einkommensteuererklärung vom Finanzamt zu viel gezahlte Abgeltungsteuer erstatten lassen.

Aktien

Veräußerungsgewinne aus ab dem 01.01.2009 erworbenen Aktien unterliegen der Abgeltungsteuer. Unabhängig davon, wie lange die Papiere gehalten werden.

Auch die Dividenden aus Aktien sind abgeltungsteuerpflichtig. Verluste aus dem Verkauf von Aktien können ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen steuerlich verrechnet werden. Ein Ausgleich durch Dividenden oder Zinserträge anderer Anlagen ist nicht möglich.

INFO: Kursgewinne von Papieren, die vor dem 31.12.2008 erworben wurden, bleiben entsprechend dem bis dahin geltenden Recht auch weiterhin steuerfrei (wenn sie länger als ein Jahr im Depot geführt wurden).

Investmentfonds

Die Abgeltungsteuer greift bei Kursgewinnen sowie bei ordentlichen Erträgen, also Zinsen und Dividenden. Dabei ist es unerheblich, ob der Fonds sie ausschüttet oder wieder anlegt (thesauriert). Auch Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen der Abgeltungsteuer.

Dennoch gilt: Trotz Abgeltungsteuer lassen sich zum Beispiel mit Aktienfonds in der Regel höhere Renditen erzielen als mit Geldanlagen wie Sparbüchern etc.

Überlegenswert sind Anlagen in Fondspolice bei einer Versicherung. Denn bei Umschichtungen innerhalb der Police bleiben die realisierten Kursgewinne zunächst steuerfrei. Erst bei Auszahlung erfolgt die Besteuerung – der Anleger profitiert also vom Effekt der Steuerstundung.

Lebens- und Rentenversicherungen

Lebens- und Rentenversicherungen werden steuerlich unterschiedlich behandelt. Es kommt auf deren Abschlusszeitpunkt, die Laufzeit und das Alter des Steuerpflichtigen bei Fälligkeit an.

Grundsätzlich gibt es – auf die Besteuerung einer **Kapitalauszahlung** bezogen – drei Gruppen von Lebensversicherungen:

- „Altverträge“. Das sind solche, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden.

Die Auszahlung erfolgt steuerfrei, wenn mindestens fünf Jahre lang Beiträge eingezahlt worden sind und eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren erfüllt wurde.

- Verträge, deren Abschluss nach dem 31.12.2004 datiert und die eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren sowie einen Ablauftermin frühestens zum vollendeten 62. Lebensjahr* des Steuerpflichtigen haben

Einkommensteuer wird auf die Hälfte aller Erträge erhoben.

- Verträge mit Abschlusstermin nach dem 31.12.2004, die eine Laufzeit von weniger als zwölf Jahren sowie einen Ablauftermin vor dem 62. Lebensjahr* des Steuerpflichtigen aufweisen

Abgeltungsteuer wird auf alle Erträge erhoben.

Erfolgt die **Auszahlung in Form einer Rente**, ist nur der sogenannte Ertragsanteil mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Der Ertragsanteil ist abhängig vom vollendeten Lebensjahr bei Beginn der Rente. Er beträgt zum Beispiel für einen 60-Jährigen 22% und für einen 65-Jährigen 18%.

Riester- und Rürup-Renten

Bei ihnen greift die Abgeltungsteuer nicht.

Immobilien

Erlöse aus Immobilienverkäufen sowie Mieteinnahmen unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Für selbst genutzte und vermietete Immobilien gilt Folgendes.

- **Selbst genutzte Immobilien:** Verkaufsgewinne sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, entfällt der Steuervorteil. Dann müssen Gewinne zum persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen.
- **Vermietete Immobilien:** Mieteinnahmen werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegt. Verkaufsgewinne können nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei vereinnahmt werden. Wird vorher verkauft, muss der steuerliche Gewinn mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

*Für Vertragsabschlüsse vor dem 01.01.2012 gilt das vollendete 60. Lebensjahr.



Abgeltungsteuer und Besteuerung von Kapitalanlagen

Checkliste – Anlageformen und Besteuerung im Überblick

Typ der Kapitalanlage	Art der Besteuerung	Persönliche Notizen
Verzinsliche Konten	Abgeltungsteuer auf Zinsen	
Anleihen und Rentenfonds	Abgeltungsteuer auf Zinsen Abgeltungsteuer auf realisierte Kurs- und Währungsgewinne	
Aktien und Aktienfonds	Abgeltungsteuer auf Dividenden Abgeltungsteuer auf realisierte Kursgewinne	
Immobilien/ Grundstücke (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	Überschüsse aus dem laufenden Betrieb steuerpflichtig in Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes Realisierte Veräußerungsgewinne bei Verkauf nach zehnjähriger Haltefrist steuerfrei	
Offene Immobilienfonds	Abgeltungsteuer auf Erträge aus inländischen Mieten Realisierte Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien nach zehnjähriger Haltefrist steuerfrei; davor abgeltungsteuerpflichtig Abgeltungsteuer auf Bewertungsgewinne bei Veräußerung von Fondsanteilen	
Rentenversicherung/ Kapitallebensversicherungen, abgeschlossen bis zum 31.12.2004	Ertragsanteil der Rente steuerpflichtig in Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes Kapitalauszahlungen aus diesen Versicherungen einkommensteuerfrei, sofern die Laufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und mindestens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden	
Rentenversicherung/ Kapitallebensversicherungen, abgeschlossen ab dem 01.01.2005	Ertragsanteil der Rente steuerpflichtig in Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes Abgeltungsteuer auf Kapitalauszahlung Ausnahme: bei Auszahlung nach vollendetem 62. Lebensjahr* und mindestens zwölf Jahren Laufzeit nur zur Hälfte steuerpflichtig nach persönlichem Einkommensteuersatz	
Edelmetalle/ Kunstgegenstände	Veräußerungsgewinn nach Ablauf eines Jahres steuerfrei	

*Für Vertragsabschlüsse vor dem 01.01.2012 gilt das vollendete 60. Lebensjahr.

AXA Konzern AG, 51171 Köln
Kostenloser Kundenservice: 0800 320 320 4
Fax: 0800 320 320 8, www.AXA.de